

Kaufmännische Vorbemerkungen für logistische Ausschreibungen

Version 1.0 vom 01.01.2022

INHALTSVERZEICHNIS

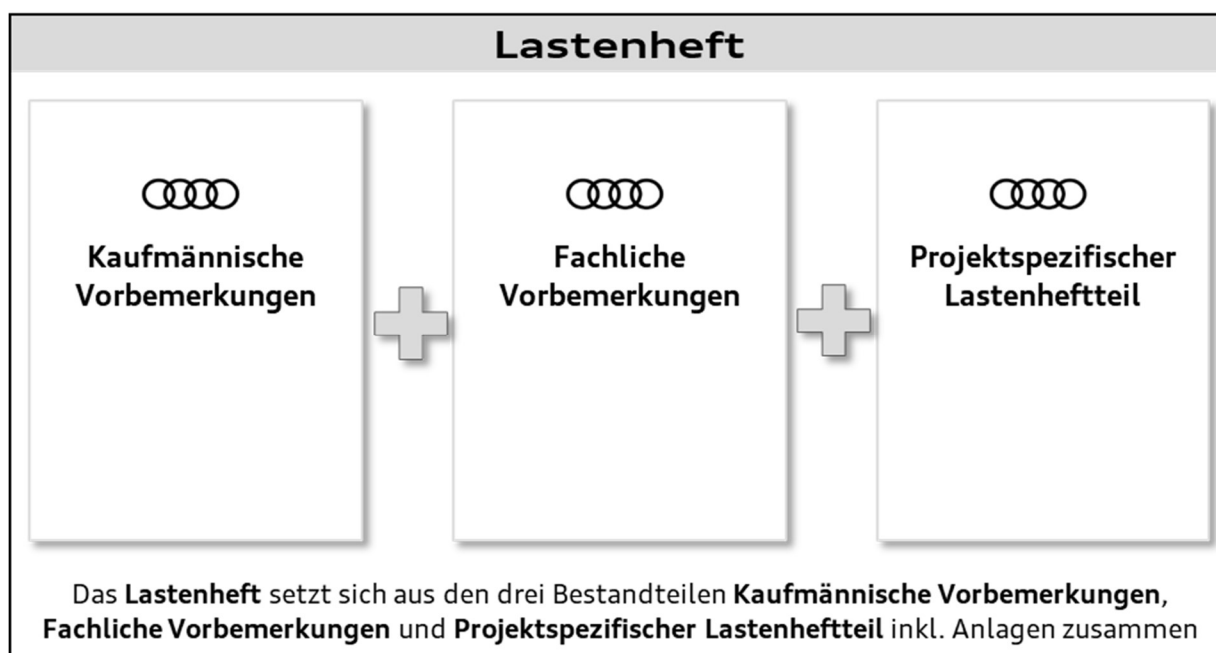
1	VERTRAGLICHES UND RECHTLICHES	3
1.1	Kaufmännische Vorbemerkungen	3
1.2	Rechte und Pflichten während der Angebotsphase	3
1.2.1	Erläuterungen zum Angebotsverfahren	3
1.2.2	Sustainability-Rating (S-Rating)	3
1.2.3	Speditionsdienstleistung/Transporte	4
1.2.4	Fremdvergabe	4
1.2.5	Ausschreibung	4
1.2.5.1	Form des Angebots	6
1.2.5.2	Bearbeitung der Preisblätter	8
1.2.5.3	Angebotsgültigkeit	9
1.2.6	Alternativangebot	10
1.3	Vertragsgestaltung	10
1.3.1	Vertragsdauer	10
1.3.2	Vertragsbestandteile	10
1.3.2.1	Leistungsänderungen	11
1.3.2.2	Zusatzleistungen	11
1.3.2.3	Beistellungen	11
1.3.3	Haftung	12
1.3.3.1	Haftung bei Materialverlusten- und schäden	12
1.3.4	Versicherungsfall bei Materialschäden	13
1.3.5	Weitere Schadenspositionen	13
1.3.6	Entnahmerechte des AG, Pfandrechte	14
1.3.7	Vertragsbeendigung	14
1.3.8	Betriebsübergang nach BGB § 613 a	17
1.4	Zahlung	17
1.4.1	Abrechnung	17
1.4.2	Rechnungsstellung	17
1.5	Weitere rechtliche Grundlagen	18
1.5.1	Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand	18
1.5.2	Salvatorische Klausel	18
1.6	Anlagenübersicht	18

1 Vertragliches und Rechtliches

1.1 Kaufmännische Vorbemerkungen

Die in diesem Dokument vorliegenden Kaufmännischen Vorbemerkungen bilden neben den Fachlichen Vorbemerkungen und dem Projektspezifischen Lastenheftteil einen Bestandteil des für den AN (Auftragnehmer) gültigen Lastenhefts.

Die konkreten Leistungsbeschreibungen je Ausschreibungsvorgang inkl. der Leistungsmodule sind in den Fachlichen Vorbemerkungen sowie dem Projektspezifischen Lastenheftteil abgebildet.



1.2 Rechte und Pflichten während der Angebotsphase

1.2.1 Erläuterungen zum Angebotsverfahren

Die Ausschreibung erfolgt durch die AUDI AG im Namen und für Rechnung der AUDI AG (nachfolgend als „AG“ bezeichnet). Das Angebot des Bieters gilt für die AUDI AG. Die AG ist berechtigt das Angebot im eigenen Namen anzunehmen. Die Bestellung erfolgt dann insoweit im Namen und für Rechnung der AUDI AG.

1.2.2 Sustainability-Rating (S-Rating)

Nachdem Sie sich mit Ihrem Unternehmen auf der ONE.Konzern Business Plattform der Volkswagen Group registriert haben, erhalten Sie von uns eine Einladung zum S-Rating. Die

Einladung zur Teilnahme am S-Rating-Verfahren ist standortgebunden und abhängig von der zugehörigen DUNS-Nummer. Die Einladung erfolgt an die angegebenen Ansprechpartner in der LDB.

Ausführliche Informationen sowie Erklär-Videos und FAQs zum S-Rating erhalten Sie auf:

www.s-rating.audi

Bei inhaltlichen Fragen zum S- Rating können Sie sich jederzeit an s-rating@audi.de wenden.

1.2.3 Speditionsdienstleistung/Transporte

Der Auftragnehmer hat bevorzugt Fahrzeuge der Traton SE für die Durchführung der Speditionsdienstleistung/Transporte einzusetzen.

1.2.4 Fremdvergabe

Der AN erbringt seine Leistungen selbstständig und eigenverantwortlich. Die vom AN eingesetzten Mitarbeiter unterliegen alleine dem Weisungsrecht des AN. Der AN stellt sicher, dass das Weisungsrecht ausschließlich durch ihn ausgeübt wird.

Der AN verpflichtet sich, bei den zur Erfüllung seiner Leistungen eingesetzten Mitarbeitern durch geeignete Maßnahmen optisch kenntlich zu machen, dass sie Fremdfirmenmitarbeiter sind und unbeteiligte Dritte dies jederzeit zweifelsfrei erkennen können.

1.2.5 Ausschreibung

Grundsätzlich gilt, dass alle in den Ausschreibungsunterlagen beschriebenen Leistungen in den Angebotspreisen zu berücksichtigen und mit diesen abgegolten sind, außer es ist bei der jeweiligen Leistung explizit anders beschrieben.

Angebote an den AG sind schriftlich im Sinne der §§ 126 und 126a BGB, sowie kostenfrei in deutscher Sprache, zu erstellen.

Sämtliche in diesem Lastenheft genannten Details sind absolut vertraulich zu behandeln. Die Bestimmungen der B2B-Plattform (wie z. B. Nutzungsvereinbarung) sind zwingend einzuhalten.

Der AG sowie der bietende Logistikdienstleister (nachfolgend als „AN“ bezeichnet) beachten bei einer Verarbeitung personenbezogener Daten die Anforderungen der jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorgaben, hierzu zählen insbesondere die EU Datenschutz-

Grundverordnung (DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie alle anwendbaren und geltenden datenschutzrechtlichen Gesetze, Verordnungen und Satzungen. Insbesondere schließt der DL erforderliche datenschutzrechtliche Verträge vor Beginn der Datenverarbeitung.

Der DL sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und diese sich schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Der DL überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Er stellt den AG von allen Ansprüchen Dritter, die aus einer Verletzung dieser Verpflichtung herrühren, frei.

Der AN bestätigt durch seine Unterschrift auf den Angebotsunterlagen, dass er sich über die örtlichen bzw. sachlichen Verhältnisse informiert hat und die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben ausreichend sind, um die Leistung nach Art und Umfang hinreichend genau zu bestimmen. Die dem AN aus mangelnder Information entstehenden Mehrkosten gehen zu seinen Lasten.

Falls bei Angebotsbesprechungen und Ortsbesichtigungen Vereinbarungen getroffen wurden, auf denen das Angebot beruht, sind die entsprechenden Protokolle dem Angebot beizulegen.

Der AN muss die Preisblätter (s. Anlage) ausfüllen und bei Angebotsabgabe einreichen.

Textänderungen und Streichungen ohne Abstimmungen bzw. Zustimmung des AG können den Ausschluss des Angebotes zur Folge haben. Angebote, die nicht fristgerecht eingereicht werden oder nicht vollständig ausgefüllt bzw. spezifiziert sind, scheiden ebenso aus.

Der AN darf bei der Angebotserstellung nicht von den Vorgaben des AG abweichen. Auf dennoch erfolgte Abweichungen ist der AG ausdrücklich hinzuweisen. Die Abgabe von Alternativangeboten und Sondervorschlägen steht dem AN frei.

Erkennt der AN bei der Ausarbeitung des Angebotes, dass die im Anfrageumfang enthaltenden Anforderungen nicht erfüllt werden können, hat er dies und die deshalb erforderlichen Abweichungen dem AG schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die angebotenen Leistungen sind zu beschreiben. Insbesondere müssen die Umfänge und/oder Abläufe klargestellt werden, die in dieser Unterlage nicht oder nicht ausreichend beschrieben sind.

Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung hat der AN unter Angabe von Gründen so rechtzeitig dem AG mitzuteilen, dass durch die Prüfung seiner Bedenken keine Terminverzögerung eintritt.

Die jeweils gültige Gesetzgebung ist zu berücksichtigen.

Insbesondere verpflichtet sich der AN, seinen Arbeitnehmern mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten Mindestlöhne zu zahlen. Der AN verpflichtet sich, nur solche Subunternehmer zu beauftragen, die sich ihm gegenüber ebenfalls vertraglich dazu verpflichten, mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten Mindestlöhne an ihre Arbeitnehmer zu zahlen. Der AN wird die von ihm beauftragten Subunternehmer entsprechend verpflichten.

Der AN verpflichtet sich, den AG im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (nachfolgend: „MiLoG“) von allen mit einem solchen Verstoß verbundenen Verpflichtungen umfassend freizustellen und dem AG darüber hinaus einen etwaigen, aus einem schuldhaften Verstoß resultierenden Schaden zu ersetzen. Dieselbe Verpflichtung trifft den AN, wenn ein von ihm vom AN beauftragter Subunternehmer gegen die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes verstößt, verpflichtet sich der AN, den AG von allen mit einem solchen Verstoß verbundenen Verpflichtungen umfassend freizustellen. Sollte der AG von einem Arbeitnehmer eines Subunternehmens des AN auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der AN gegenüber dem AG zur Erteilung sämtlicher Auskünfte, die für die Verteidigung gegen die Anspruchserhebung sowie eine etwaige Zahlungsklage erforderlich sind. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem AN und dem AG. Der AN sichert zu, von ihm beauftragte Subunternehmer entsprechend zu verpflichten und die erforderlichen Informationen unverzüglich an den AG herauszugeben, falls ein Arbeitnehmer des Subunternehmens Ansprüche gegen den AG geltend macht.

Pressemitteilungen, Pressetermine und Informationen des ANs über das geplante Vorhaben an Dritte sind grundsätzlich nicht gestattet.

Der Bieter erkennt mit Abgabe des Angebotes die Einkaufsbedingungen des AG in der jeweils gültigen Fassung an. Abweichungen müssen explizit zwischen AG und AN vereinbart werden. Dies gilt auch für eventuelle Nachtrags- bzw. Zusatzangebote und Bestelländerungen.

1.2.5.1 Form des Angebots

Das rechtsverbindliche Angebot ist über nachstehende Varianten abzugeben:

Bei Anfragen über die Konzernbusinessplattform (www.vwgroupsupply.com) ist das Angebot auf der Plattform bis spätestens zum Angebotsabgabetermin hochzuladen.

Das Angebot muss folgende Punkte bzw. Unterlagen enthalten:

- Vollständig ausgefüllte Preisblätter als Excel-Datei
(Pflichtunterlage zur Vorlage für die Beschaffung)
- Vollständig ausgefüllte Preisblätter rechtsverbindlich unterzeichnet als PDF-Datei.
(Pflichtunterlage zur Vorlage für die Beschaffung)
- Vollständig ausgefülltes Formular „Ansprechpartner des Bieters“.
(Pflichtunterlage zur Vorlage für die Beschaffung)
- Vollständig ausgefülltes Formular „Auflistung-Subunternehmer“ oder Hinweis, dass kein Subunternehmer beauftragt wird. Der Einsatz von Arbeitsgemeinschaften/Subunternehmen/Unterauftragnehmer bedarf der schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers. (Pflichtunterlage zur Vorlage für die Beschaffung)
- Firmenname, Sitz, Steuernummer, DUNS-Nr., Bankkontonummer des Bieters
- Haftpflichtversicherungsnachweis
- Konzept zur Durchführung der Aufgabenumfänge. Detaillierte Beschreibung der Leistungen.
- Personalkonzept (Anzahl, Bereich, Tätigkeit, , Personalbeschaffung)
- Schulungskonzept
- Gebäudeausstattung (Bedarf Büroarbeitsplätze, Bedarf EDV-Ausstattung im gesamten Gebäude, Bedarf eigene IT-Netzwerke, Anforderungen zum Aufstellen von Getränkeautomaten, Forderung nach besonderen Beleuchtungsstärken)
- Flurförderzeug-(FFZ)Equipment (Mengengerüst und technische Angaben zu den ausgewählten FFZ, Layout Batterieladestation, FFZ-Fahrgeschwindigkeit für Preiskalkulation)
- LKW-Equipment (Technische Angaben zu LKW und Aufliegertechnik)
- Notkonzepte, die eine kurzfristige Reaktion bei Ablaufstörungen im Rahmen seiner Tätigkeiten ermöglichen und einen reibungslosen Produktionsablauf beim AG gewährleisten. (Schwerpunkt: Ausfall von Personal, Equipment, etc.).
- Sicherheitskonzept (Schutz vor Diebstahl, Gebäudesicherung, etc.) – sofern im projektspezifischen Teil gefordert
- Nachweis der Zertifizierung nach ISO 9001:2015
- Absichtserklärung Zertifizierung TISAX – sofern im projektspezifischen Teil gefordert

- Referenzen aus vergleichbaren Projekten (Kurzbeschreibung + Kennzahlen)
- Angebotspräsentation

Die Angebotspräsentation muss mindestens folgende Punkte beinhalten:

- Referenzen aus ähnlichen Projekten und erhaltene Auszeichnungen
- Konzept zur Durchführung der Aufgabenumfänge
- Personalkonzept, Schulungs-/Qualifizierungskonzept, Hochlaufkonzept
- FFZ-/LKW-Equipment
- Sicherheitskonzept
- Darstellung Notkonzepte

1.2.5.2 Bearbeitung der Preisblätter

Beim Erstellen des Angebots in den Excel-Preisblättern können nur die grün und die blau markierten Felder ausgefüllt werden. Alle anderen Felder sind schreibgeschützt und werden über die hinterlegten Formeln automatisch ausgefüllt.

In die grün markierten Felder sind verbindliche Angebotspreise, ausschließlich mit 2 Stellen nach dem Komma, einzutragen. In den beigefügten Preisblättern müssen alle grün und blau markierten Felder ausgefüllt sein.

Die blau markierten Felder sind für rein informative Angaben zur Kalkulation des AN vorgesehen. Die hier eingetragenen Werte dienen ausschließlich zur fachlichen Überprüfung des Angebots durch den AG und gehen nicht in die Berechnung des Gesamtvolumens ein. Der AN hat die Zellen auszufüllen, die zum Nachvollziehen der Preiskalkulation benötigt werden; d. h. es müssen u. U. nicht alle blau markierten Zellen genutzt werden.

Gelb hinterlegte Felder im Reiter „Zusammenfassung“ sind schreibgeschützt und enthalten Formeln zur Berechnung des Gesamtvolumens und einzelner Zwischensummen.

Die Preisblätter müssen vollständig ausgefüllt sein (d.h. sie müssen den oben angeführten Punkten genügen). Unvollständig eingereichte Angebote können bei der Vergabe nicht berücksichtigt werden.

Der Angebotswert, welcher auf die Online-Plattform einzutragen ist, wird automatisch anhand eines geschätzten Szenarios berechnet. Die Daten dienen lediglich als Berechnungsgrundlage

für den Angebotswert. Nachverhandlungsansprüche des AN bei Abweichungen von Plan- zu Ist-Daten entstehen hierbei nicht.

1.2.5.3 Angebotsgültigkeit

Der Angebotspreis geht aus den vollständig ausgefüllten Preisblättern hervor.

Der Angebotspreis schließt ein:

1. Die Erbringung der kompletten Leistung gemäß der in den Ausschreibungsunterlagen genannten Anforderungen.
2. Alle Leistungen, die für eine einwandfreie Funktionserfüllung gemäß den Ausschreibungsunterlagen erforderlich sind, auch wenn sie im Ausschreibungstext nicht explizit aufgeführt sind. Diese Leistungen sind in ihrem Ablauf und ihren Auswirkungen genau darzustellen.
3. Alle Nebenkosten.
4. Die Angebotspreise sind über die Laufzeit (inkl. Optionszeiträume) des Vertrages festzuschreiben.
5. Verringerte Stückzahl, Sonderschichten, Samstagsschichten, Schichtverlängerung, Schichtkürzung, Fertigung während Betriebsurlaub, An- und Auslaufkosten sind mit den Angebotspreisen bzw. Staffelpreisen abzudecken.
6. Schwankungen (auch untertägig) der Behälterumschläge sind abzudecken.
7. Alle Preise sind als Nettopreise in Euro anzugeben.

Der Bieter bestätigt durch Abgabe des Angebots, dass er die zur Leistungserbringung notwendigen Aufgaben und Pflichten hinreichend bewertet hat. Fehlen zur Funktionserfüllung Positionen in den Ausschreibungsunterlagen, so sind diese gesondert anzubieten. Nachträglich geltend gemachte Nachforderungen ohne Änderung des Leistungsumfangs sind ausgeschlossen.

Teilangebote sind nur möglich, wenn diese im *projektspezifischen Teil* explizit erwähnt sind.

1.2.6 Alternativangebot

Die Einreichung von Alternativ- und Nebenangeboten sowie Sondervorschlägen ist im Zusammenhang mit der Abgabe des Hauptangebotes zulässig und jeweils mit einem besonderen Schreiben zu erläutern.

1.3 Vertragsgestaltung

1.3.1 Vertragsdauer

Die Vertragsdauer ist im Teil projektspezifischen Teil geregelt.

Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt von den Regelungen zur Vertragsdauer unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der AN trotz zweimaliger Abmahnung durch den AG, gerügte Mängel nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen abstellt. Dies gilt nur für schwerwiegende Mängel, die eine fristlose Kündigung des Vertrags rechtfertigen. Die Einstellung von Zahlungen, Überschuldung, Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder Veräußerung des Unternehmens des AN - ganz oder teilweise – sind wichtige Gründe im Sinne der vorstehenden Regelung.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Vertragspartner können der Schriftformerfordernis dadurch entsprechen, dass sie das Kündigungsschreiben vorab per Telefax und Email übermitteln und das Originalschreiben per Post nachsenden. In diesem Fall gilt das auf dem Sendeprotokoll ausgedruckte Datum als Zustellungstermin.

1.3.2 Vertragsbestandteile

Der Bieter erkennt an, dass die hier enthaltenen Regelungen Vertragsbestandteil werden und dass eigene Vertragsbestimmungen des Bieters keine Gültigkeit haben und zwar auch dann nicht, wenn in dem Angebot des Bieters oder sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird.

Vertragssprache ist deutsch.

Vertragsgrundlagen mit rechtlicher Rangfolge:

1. Bestellung des Auftraggebers, unentgeltliche Nutzungsgestattung (falls vorhanden) sowie Patronatserklärung (soweit erforderlich)
2. Verhandlungsprotokoll inkl. Anlagen
3. Kaufmännische Vorbemerkungen inkl. Anlagen

4. Fachlichen Vorbemerkungen inkl. Anlagen
5. Projektspezifischer Teil inkl. Anlagen
6. Audi Einkaufsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung

Bei Widersprüchen zwischen den einzelnen Vertragsbestandteilen zueinander gilt die vorgenannte Reihenfolge.

Alle weiteren Informationen und Unterlagen wie z. B. Präsentationen, Emails, Konzeptdarstellungen usw., welche der Anbieter im Laufe des Anfragezeitraums erstellt und beim AG eingereicht hat, verlieren ihre Gültigkeit und werden ausdrücklich nicht Bestandteil des Vertrages.

Für den Vertrag und eventuelle Ergänzungen und Änderungen gilt die Schriftform.

1.3.2.1 Leistungsänderungen

Sollte es während der Vertragslaufzeit zu dauerhaften Änderungen der vereinbarten Leistungen kommen, so sind die geänderten Leistungen schriftlich entweder vom AN oder vom AG zu beschreiben und die Änderungen zu den vertraglich vereinbarten Leistungen aufzuzeigen. Die geänderte Leistungsbeschreibung muss der AN in Form eines Nachtragsangebots schriftlich bei der Audi-Fachabteilung einreichen. Leistungsänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit in jedem Fall einer schriftlichen Vertragsänderung durch die Beschaffung.

1.3.2.2 Zusatzleistungen

Zusatzleistungen sind Leistungen, welche nicht in dem beschriebenen Leistungsumfang dieses Lastenheftes enthalten sind. Die Zusatzleistungen stehen immer im ursächlichen Zusammenhang mit den in diesem Lastenheft genannten Leistungen. Für diese Zusatzleistungen sind schriftliche Nachtragsangebote beim AG einzureichen. Zusatzleistungen dürfen erst dann erbracht werden, wenn eine entsprechende Beauftragung durch den AG vorliegt.

1.3.2.3 Beistellungen

Sämtliche Beistellungen müssen sich mindernd auf das Angebot auswirken.

Sollten Flächen oder Betriebsmittel (und soweit erforderlich Produktionsanlagen) unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, kann es einer zusätzlichen vertraglichen Regelung in Form einer unentgeltlichen Nutzungsüberlassung bedürfen. Diese wird dann zum Vertragsbestandteil siehe

1.3.2 Vertragsbestandteile. Weitere Details zu Beistellungen entnehmen sind dem *projektspezifischem Teil* und den *fachlichen Vorbemerkungen* zu entnehmen.

1.3.3 Haftung

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften des BGB. Die Bestimmungen der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen finden auf diesen Vertrag keine Anwendung. Dies gilt auch für sonstige Geschäftsbedingungen, Transportbedingungen oder ähnliche Regelungen. In Ziffer 1.3.1 sind abschließend die gültigen Vertragsbestandteile geregelt. Die Haftungsbegrenzungen, soweit sie im HGB zu finden sind und direkt oder sinngemäß Anwendung finden würden, sind ausgeschlossen und in der Gesamthaftungsbeschränkung mit berücksichtigt.

Die Haftung für Folgeschäden umfasst insbesondere auch den entstehenden Aufwand durch Sondertransporte und Nachsortierung oder die aufgrund einer Falsch-/ Nichtanlieferung erforderliche Nacharbeit.

Die Haftung ist durch Fahrlässigkeit verursachte Vermögens- oder Güterschäden auf **2,5 Mio. € pro Jahr** begrenzt (sofern im projektspezifischen Teil nicht abweichend definiert).

Die Haftung für Bandstillstände (siehe projektspezifischer Teil) fällt nicht in diese Haftungsbegrenzung.

Der AN hat sich in jedem Fall entsprechend seiner Haftungsgrenze für die Vertragslaufzeit in ausreichender Höhe zu versichern und den Versicherungsschein auf Verlangen des AG in Kopie zu übergeben.

1.3.3.1 Haftung bei Materialverlusten- und Schäden

Der AN hat für Materialverluste und Schäden an seitens AG beigestelltem Equipment einzustehen, die in seinem Verantwortungsbereich entstehen. Dazu gehören auch die vom AG überlassenen Behälter. Der AN haftet bei selbstverschuldetem Verlust, Schwund sowie bei Schäden von Leergut in Höhe des Wertersatzes.

Der AN hat Materialverluste, und Sicherheitsvorfälle (bspw. Einbruch, unberechtigter Zutritt), welche sich in seinem Verantwortungsbereich ereignet haben, unmittelbar an den zentralen LDL-Betreuer zu melden. Gleiches gilt für Verdachtsfälle sowie für Materialverluste, welche sich voraussichtlich noch vor Übernahme des Materials in den Verantwortungsbereich des AN ereignet haben (insbesondere Transportdiebstähle). Zusätzlich zur Meldepflicht hat der AN bei

Materialverlusten in seinem Verantwortungsbereich, welche voraussichtlich auf kriminelle Handlungen zurückzuführen sind, ebenfalls proaktiv eigene Ermittlungen durchzuführen.

Bei den vom AN eingesetzten Mitarbeitern sind durch den AN stichprobenartig sowie im Verdachtsfall Taschen-, Auto- und ggf. Spindkontrollen durchzuführen und zu protokollieren. Bei begründetem Verdachtsfall sind unangekündigte Kontrollen durch die Werkssicherheit des AG möglich und vom Auftragnehmer zuzulassen.

Minderbestände, die im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung (Inventur/Bestandsprüfungen) festgestellt werden und durch den AN und/oder seine Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen verursacht wurden (z. B. Diebstahl), hat der AN aufgrund einer vom AG nach Herstellkosten oder Einkaufspreisen erstellten Rechnung zu regulieren. Es gelten soweit einschlägig die unter Kapitel 1.3.3 aufgeführten Haftungsgrenzen (sofern im projektspezifischen Teil nicht abweichend definiert).

Zur Ermittlung von Materialverlusten sind Mehr- und Mindermengen in den Lagerbeständen wertmäßig gegeneinander aufzurechnen. Ergibt die Saldierung einen Mehrbestand, so ist dieser vom AN an den AG als Eigentümer des Mehrbestands herauszugeben.

1.3.4 Versicherungsfall bei Materialschäden

Werden die vom AN verursachten Schäden an Material des AG durch die Versicherung des AN beglichen, so befindet sich das Material zu jedem Zeitpunkt im Eigentum des AG und wird von diesem auch verschrottet. Dem AG stehen die Versicherungsentschädigung abzgl. der Verschrottungserlöse zu.

1.3.5 Weitere Schadenspositionen

Die Ersatzpflicht des AN umfasst zudem auch die folgenden Kosten, soweit diese intern bei dem AG anfallen (im Weiteren als Fehler bezeichnet):

- ➔ Fehler der Warenvereinnahmung, -kontrolle und -kennzeichnung durch den AN
- ➔ unsachgemäße Lagerhaltung und fehlerhafte Bestandsführung durch den AN sowie Inventurverluste in den vom AN physisch verwalteten Lagergruppen

- ➔ verspätete Bereitstellung/Anlieferung/Verladung durch den AN und Falschliefereung/Falschverladung durch den AN entgegen Abruf
- ➔ Falschsequenzierungen bzw. Fehlteile je Schadensfall/Fahrzeug. Dies schließt Folgeschäden ein.

Sollten durch die fehlerhafte Ausführung der Leistungserbringung durch den AN bei dem AG Kosten entstehen, so sind diese in voller Höhe durch den AN zu begleichen (z. B. entstehender Nacharbeitsaufwand durch Anlieferung falscher Behälter, beschädigte/verschmutzte Teile durch Handling, etc.).

Die Vertragspartner sind verpflichtet, zur Klärung von Schadensfällen beizutragen.

1.3.6 Entnahmerechte des AG, Pfandrechte

Der AG ist zu jedem Zeitpunkt berechtigt, die beim AN vorhandene Ware abzuholen und in Besitz zu nehmen.

Der AN hat an den durch ihn vereinnahmten bzw. weiterverladenen Gütern weder Eigentums- noch Pfandrechte. Der AN darf das eingelagerte Gut weder in Teilen noch in Gesamtheit übereignen noch verpfänden.

Der AN ist nicht berechtigt Waren zurückzuhalten.

1.3.7 Vertragsbeendigung

Im Falle der Beendigung des Vertrages - gleich aus welchem Grund - bleiben die Bestimmungen über die Geheimhaltung auch über das Ende dieses Vertrages hinaus in Kraft.

Bei der Vertragsbeendigung geht die gesamten Dokumente im Zusammenhang mit der Leistungserbringung (Zeichnungen, Prozess- und Ablaufpläne, Arbeitsanweisungen, Verpackungsanweisungen, etc.) ohne Zahlung einer zusätzlichen Vergütung hierfür in das Eigentum des AG über.

Zu Vertragsende hat der AN zusammen mit dem AG eine Vollinventur durchzuführen. Hierzu sind alle erforderlichen Voraussetzungen, entsprechend den aktuellen Inventurrichtlinien, durch den AN zu gewährleisten (z. B. Zählpersonal, Etiketten etc.).

Der Übergang des Teilespektrums zu Vertragsende vom bestehenden AN auf den AG oder einen von dem AG beauftragten Dritten erfolgt im Rahmen einer Umstiegsphase sukzessive, d. h. die einzelnen Teileumfänge werden schrittweise – über einen definierten Zeitraum – auf den AG oder Dritten übertragen. Mit der Abgabe eines Teileumfanges an den AG oder Dritten wird die gesamte Prozessverantwortung übertragen, beginnend beim Wareneingang bis hin zum Transport an die Linie (inkl. der Entsorgung des Leergutes).

Im Zuge einer Neuausschreibung der Leistung durch den AG

- ➔ gewährleistet der AN den Zugang zur Besichtigung der Betriebsstätten für weitere Anbieter,
- ➔ legt der AN die Nebenkosten der Betriebsstätten offen,
- ➔ stellt der AN alle Dokumente und Prozessbeschreibungen auf Anfrage vom AG an den AG und falls erforderlich zur Weitergabe an den nachfolgenden AN zur Verfügung.

Des Weiteren kann der AG im Rahmen einer Neuausschreibung eine Aufstellung über die Anzahl der Mitarbeiter und den durchschnittlichen Verdienst verlangen. Die Aufstellung muss dem AG innerhalb von 10 Werktagen nach Aufforderung zugehen. Der Auftraggeber ist berechtigt im Rahmen der Neuausschreibung diese Daten an die jeweiligen Bieter, für deren Angebote diese Informationen für eine wirtschaftliche Bewertung eines möglichen Betriebsübergangs dringend erforderlich sind, weiterzugeben.

Der AN erklärt sich zu Vertragsende bereit, einen möglichen Übergang des Leistungsumfangs an einen vom AG bestimmten Dritten aktiv zu unterstützen, insbesondere durch Unterstützung in der Einweisung und Offenlegung von allen relevanten Informationen. Insbesondere hat der AN dem AG bis spätestens 3 Monate vor Vertragsende ein umsetzbares Konzept betreffend einer evtl. Übertragung der Leistungserbringung an den AG oder an einen vom AG bestimmten Dritten zu übergeben. Hierfür hat der AN insbesondere zu gewährleisten, dass auch während der Umstellung innerhalb der Vertragslaufzeit eine Fortführung der Versorgung vom AG gewährleistet wird.

Für ein Aus- bzw. Anlaufkonzept zum Vertragsende gilt:

Bei Tätigkeitsaufnahme durch einen Dritten nach Vertragsende der hier ausgeschriebenen Dienstleistungen verpflichtet sich der AN, zusammen mit dem neuen Betreiber konstruktiv ein sinnvolles Aus- bzw. Anlaufkonzept zu erarbeiten. Ein solches Konzept kann zum Beispiel wie folgt aussehen:

1. 3 Monate vor Vertragsende: Sukzessives Einweisung der Multiplikatoren des Dritten (Schichtführer etc.)
2. 2 Monate vor Vertragsende: Sukzessives Einlernen und Übernehmen der operativen Tätigkeiten durch den Dritten
3. Nach Vertragsende: Betrieb unter Verantwortung des Dritten, bei Bedarf mit Unterstützung durch den bisherigen AN (Kostenübernahme durch Dritten)

Die Verantwortung für die ausgeschriebene Dienstleistung geht trotz Aus- bzw. Anlaufkonzepts erst mit dem Vertragsende auf den Dritten über. Der AN haftet jedoch nicht für Fehler oder deren Folgeschäden, die der Dritte in der Einweisungsphase verursacht, es sei denn, der Schaden beruht auf einer fehlerhaften Einweisung des AN.

Während des Übergangskonzeptes ist der AN sowie der Dritte für die Bezahlung seiner eigenen Mitarbeiter/ FFZ zuständig, außer es werden andere Vereinbarungen getroffen (z. B. siehe oben Punkt 3 in Kapitel 1.3.7). Der Dritte hat keinen Anspruch auf Nutzung des Equipments des AN.

Der AN rechnet den kompletten Leistungsumsatz während der Einweisungsphase an den AG ab, unabhängig davon, ob die Leistung vom AN oder dem Dritten erbracht wurde. Der Dritte hat keinen Anspruch auf Kostenersatz oder Umsatzanteile gegenüber dem alten AN bzw. dem AG.

Die Qualifizierung des Dritten erfolgt mit voller Unterstützung und Bereitschaft des AN.

Die folgenden Absätze sind gültig bei einem Wechsel des Auftragnehmers:

Während der mehrmonatigen Übergangsphase ist gegebenenfalls eine flexible Aufteilung der gesamten Fläche inklusive Fahrwege zwischen dem alten und dem neuen AN notwendig und daher gefordert.

Die Flächenverteilung kann sich sukzessive ändern und ist abhängig von der Anzahl an Umfängen, welche dem AN jeweils zu einem bestimmten Zeitpunkt zugeordnet sind. Manche Teilflächen müssen gegebenenfalls gemeinsam genutzt werden. Der AN hat dafür zu sorgen, dass Sozial-, Sanitär- und Büroflächen gegebenenfalls vom Dritten mitbenutzt werden können. Für die organisatorische Regelung sind der AN und der Dritte verantwortlich.

1.3.8 Betriebsübergang nach BGB § 613 a

Sämtliche im Zusammenhang mit einem möglichen Betriebsübergang entstehenden Risiken und Kosten trägt der Auftragnehmer in vollem Umfang.

1.4 Zahlung

1.4.1 Abrechnung

Die Kalkulationen in den Preisblättern für die Angebotserstellung sowie die Vergütung der Dienstleistung erfolgen in Euro. Es sind Netto-Preise (ohne Umsatzsteuer) anzubieten. Der AG zahlt für die erbrachte Leistung des AN gemäß den fest vereinbarten Kostensätzen bzw. Staffelpreisen. Angebotspreise gehen aus den vollständig ausgefüllten Excel-Preisblättern hervor und schließen die Erbringung der kompletten Leistungen gemäß der in den Ausschreibungsunterlagen genannten Anforderungen ein.

Das angeführte Mengengerüst im Preisblatt dient lediglich als Kalkulationsgrundlage. Durchführung und Abrechnung erfolgen jedoch nach dem tatsächlichen Bedarf und den tatsächlich erbrachten Mengen, basierend auf den fest vereinbarten Angebotspreisen bzw. Staffelpreisen. Es besteht kein Anspruch auf Ausgleichszahlungen bei Minderauslastung des AN aufgrund kurzfristiger Produktionsstörungen beim AG.

Die für eine Abrechnung der tatsächlich erbrachten Leistung erforderlichen Dokumentationen und Detailaufstellungen hat der AN, gemäß der gesetzlichen Vorgaben, für den AG kostenfrei zu erstellen und monatlich zu übergeben. Dabei behält sich der AG vor, diese zu prüfen und gegebenenfalls zu kürzen. Weitere Details können den Einkaufsbedingungen der AUDI AG in der jeweiligen Fassung bzw. dem projektspezifischen Teil entnommen werden.

Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich einer Nachprüfung durch den AG und einer eventuellen Geltendmachung von Rückforderungen nebst Zinsansprüchen.

1.4.2 Rechnungsstellung

Der AN erstellt eine monatliche Rechnung für die vom ihm gem. den vertraglichen Vereinbarungen erbrachte Leistung (ggf. inkl. Mieten) und sendet diese an den AG. Alle weiteren Bestimmungen zu Rechnungen und Zahlungen entnehmen Sie den Einkaufsbedingungen des AG.

1.5 Weitere rechtliche Grundlagen

1.5.1 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Für diesen Vertrag gilt die Schriftform. Mündliche Vereinbarungen oder Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie einseitige Erklärungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses.

Auf das Vertragsverhältnis ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

1.5.2 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Vertragsparteien eine Regelung vereinbaren, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Gleiches gilt in Fällen, in denen sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

1.6 Anlagenübersicht

Alle Anlagen, welche den kaufmännischen Vorbemerkungen zugehörig sind, beginnen in ihrer Aufzählung mit dem Buchstaben „A“.

Anlage A1 Ansprechpartner Anbieter

Anlage A2 Auflistung Subunternehmer